

Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG – Wesentliche Änderung der Biogasanlage Hakeborn – Austausch der gegebenen Tragluftdächer durch Doppelmembrantragluftdächer

Landkreis: Salzlandkreis; **Gemarkung:** Hakeborn; **Flur:** 8; **Flurstücke:** 168, 169, 216/167, 217/167, 258

hier: Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Biogasanlage Hakeborn (energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 08/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG plant eine Erhöhung des Gasspeichervolumens der Biogasanlage Hakeborn. Die derzeitigen Tragluftdacheindeckungen der Behälter sollen durch Doppelmembrantragluftdächer mit größeren Speichervolumina ausgetauscht werden. Diese Änderung ermöglicht eine flexible Fahrweise der installierten Blockheizkraftwerke. Mit Erhöhung der Gasspeicherkapazität (von 2.828 kg auf 9.644 kg) und somit des Biogasinventars von 9.080 kg auf 16.384 kg der Anlage kann der elektrische Strom im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) künftig bedarfsgerechter in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Biogasanlage ist im Innenbereich, süd-östlich zur Ortslage Börde-Hakel/ OT Hakeborn in der Gemarkung Hakeborn, Flur: 8, Flurstücke: 168, 169, 216/167, 217/167, 258 gelegen. Für das Gelände existiert ein Flächennutzungsplan, der betreffende Bereich ist als Gewerbefläche gekennzeichnet. Die Zufahrt zur Biogasanlage ist über die Egelner Straße gesichert, welche unmittelbar an die Zufahrt zum Betriebsgelände angrenzt.

Das direkte Umfeld der Biogasanlage ist durch gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Unmittelbar angrenzend an die Biogasanlage befindet sich eine Tierhaltungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Mit dem genehmigten Betrieb der zwei Blockheizkraftwerkanlagen mit einer insgesamt Feuerungswärmeleistung von 3,483 MW ist das Vorhaben nach der Nr 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Die bestehende Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität 30,41 t/d und einer Produktionskapazität von Rohgas von ca. 2,0 Mio. Nm³/a ist nach der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Die Änderung der Gaslagerungsmenge in der Biogasanlage auf 9.644 kg ist nach der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Somit ist für das Änderungsvorhaben entsprechend eine standortbezogene Vorprüfung nach

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Im Suchraum von 1000 m befindet sich kein FFH-Gebiet. Im Abstand von ca. 325 m befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Hakel“ (DE 4134 401). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabensgebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Suchraums von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keinen geschützten Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Suchraums von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Börde-Hakel/ OT Hakeborn, welche nicht ein zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt.

Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche liegen ca. 170 m nordwestlich des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Untersuchungsradius befinden sich westlich des Anlagengeländes zehn Baudenkmäler (Rittergut, Schule, Kirche, Pfarrhaus, Bauernhof, 2 Wohnhäuser, Gasthaus, Kriegerdenkmal, Mühle). Ebenso befindet sich ein Denkmalbereich in Untersuchungsgebiet (Siedlung). Südlich der Gemeinde Börde-Hakel/ OT Hakeborn liegt ein Archäologisches Kulturdenkmal (obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: „Warte“) ca. 920 m südwestlich des Vorhabengeländes. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

EU-Vogelschutzgebiet „Hakel“

Es wird eingeschätzt, dass das Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das sich in ca. 325 m entfernt befindende EU-Vogelschutzgebiet „Hakel“ haben wird, da keine Änderung der Substratmengen oder der Substratzusammensetzung sowie keine Erhöhung der produzierten Biogasmengen vorgesehen ist, so dass es zu keiner Erhöhung der Emissionen kommen wird.

Börde-Hakel/ OT Hakeborn

Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche liegen ca. 170 m nordwestlich des Vorhabens. Baubedingte Beeinträchtigungen können nahezu ausgeschlossen werden, da keine neuen Gebäude errichtet werden und keine Verdichtung von Boden vorgenommen wird. Mit der Änderung der Gasspeicherdächer der Biogasanlage, werden zwei neue Stützluftgebläse als zusätzliche Emissionsquellen installiert. Die dem Antrag beiliegende überschlägige Schallimmissionsprognose der biogeen GmbH vom 05.10.2023 zeigt auf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 nach Anlagenänderung weiterhin sowohl für den Tag als auch die lauteste Nachtstunde, bei bestimmungsgemäßem Betrieb eingehalten werden.

Die für die Störfallbetrachtung relevante Biogasmenge nach Änderung der Gasspeicherdächer Bioasgasmenge (Biogasinventar) steigt von 9.080 kg auf 16.384 kg. Der angemessene Abstand in Anwendung der Leitfäden, Arbeits- und Vollzugshilfen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) KAS 18 i. V. m. KAS 32 wurde mittels Gutachten vom 23.10.2023 durch die Fa. ISC Inspection GmbH für die Biogasanlage mittels Einzelfallbetrachtung ermittelt und beträgt 100 m. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes befindet sich kein Schutzobjekt.

Mit der geplanten Änderungsmaßnahme ist mit keiner Zunahme des Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Biogasanlage auf dem Betriebsgelände zu rechnen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Denkmalbereiche und Baudenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale (Rittergut, Schule, Kirche, Pfarrhaus, Bauernhof, 2 Wohnhäuser, Gasthaus, Kriegerdenkmal, Mühle), des Denkmalbereichs (Siedlung) und des Archäologisches Kulturdenkmals (obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: „Warte“) ist durch die Änderung der Gasspeicherdächer der Biogasanlage aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Eine Änderung der Substratmengen oder der Substratzusammensetzung sowie eine Erhöhung der produzierten Biogasmengen ist nicht vorgesehen, so dass es zu keiner Erhöhung der Emissionen kommen wird.